

Mitteilung des Senats

vom 6. Oktober 1891.

Lohmühle auf dem Neustadtswall.

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte die Genehmigung eines Vergleichs mit den Interessenten der Lohmühle auf dem Neustadtswall zum Zwecke der Beseitigung derselben und Bewilligung der Vergleichssumme von M. 10 000. Der Senat erteilt dem Antrage seine Zustimmung und ersucht die Bürgererschaft ihm hierin beizutreten. Die Finanzdeputation hat dabei nichts zu erinnern gefunden.

Bericht.

Anlage.

Nach dem anliegenden Riß ist behufs Durchführung der Straße kleine Allee in gerader Linie auf die Meterstraße nach Zuschüttung des Neustadtsstadtgrabens die Beseitigung der Lohmühle auf dem Neustadtswall erforderlich. Selbst wenn die Durchführung der Straße vorläufig nicht beliebt werden sollte, erschien es jedenfalls zweckmäßig, sich die Mühle für die künftige Durchführung der Straße zu sichern, indem sich jetzt eine günstige Gelegenheit dazu bot, da die Mühle einen Brandschaden (ca. M. 1000—1200) erlitten hat und ein Antrag auf Bauerlaubnis zur Wiederherstellung gestellt ist.

Die Kosten der Herstellung der Straße werden ca. M. 35 000 betragen, deren Bewilligung zum nächstjährigen Budget beantragt werden wird.

Das Mühlengebäude ist taxirt zu M. 9000, ohne Grund, welcher dem Staate gehört. Den Rechtsvorgängern der Interessenten ist die Herstellung der Mühle 1761 gegen Zahlung einer Gebühr von 300 fl Gold gestattet. Es ist dabei vorbehalten, daß in Kriegs- oder Notzeiten die Mühle beseitigt werden müsse.

Die Rechtsverhältnisse sind hiernach nicht zweifellos. Da jedoch für die Gestattung der Anlage eine für damalige Zeiten erhebliche Summe bezahlt ist, erschien eine billige Abfindung der Interessenten geboten und hat die Baudeputation zu diesem Zwecke Verhandlungen eingeleitet, die zu dem Resultat geführt haben, daß die Interessenten bereit sind, auf ihre etwaigen Rechte zu verzichten und die Mühle auf ihre Kosten zu beseitigen, gegen Zahlung einer Entschädigung von M. 10 000.

Die Baudeputation empfiehlt Annahme dieses Vergleiches, welcher der Billigkeit entsprechen dürfte, und beantragt demgemäß Genehmigung desselben und Bewilligung von M. 10 000 zur Zahlung der Vergleichssumme an die Interessenten.

(gez.) Plump. (gez.) Aug. Tebelmann.